

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.06.2013

Kontingentierung des Kölner Taximarktes

In einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln hat ein Neubewerber auf Platz 605 der Warteliste (von insgesamt 608 Bewerbern) die Stadt Köln dahingehend verklagt, ihm eine Taxikonzession –unabhängig von seiner Position auf der Warteliste- zu erteilen. Das VG Köln hat am 03.06.2013 in diesem Verfahren die Stadt Köln durch Urteil dazu verpflichtet, dem Kläger auch eine Taxikonzession zu erteilen.

In der mündlichen Begründung gab das VG Köln an, dass der ablehnenden Entscheidung der Stadt Köln zugrunde liegende Gutachten aus dem Dezember 2009 sei zeitlich abgelaufen und biete im Übrigen keine valide Grundlage für die Annahme der Bedrohung der Funktionsfähigkeit des Kölner Taxigewerbes. Eine solche hinreichend aussagekräftige Bedrohung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes müsse von der Stadt als Genehmigungsbehörde aber nachgewiesen werden, um einen Konzessionsantrag rechtmäßig versagen zu dürfen. Im Gutachten sei insbesondere der Umstand nicht nachvollziehbar, dass ein reger Konzessionshandel wie in Köln als Indiz für einen **nicht** funktionierenden Taximarkt gesehen werde. Die Kammer geht vielmehr davon aus, dass der Taximarkt als funktionsfähig anzusehen ist, solange es eine gehörige Anzahl an Übertragungen von Konzessionen zu hohen Preisen auf dem Markt gebe. Die Annahme hoher Kaufpreise für Konzessionen auf dem Kölner Taximarkt war in der Vergangenheit aus der Presse zu entnehmen. In Köln haben 521 Taxikonzessionen in den letzten 5 Jahren den Besitzer bzw. die Besitzerin gewechselt. (s. Anlage 1 – Pressemitteilung des VG Köln)

Der aus städtischer Sicht überzeugenden Begründung des Gutachters, dass derartige Ergebnisse nur auf irregulären Taximärkten zu erzielen seien, hat sich die Kammer nicht angeschlossen. Sie hat vielmehr den Bundesdurchschnitt an Taxen in Großstädten ausgerechnet und kommt damit ohne weitere inhaltliche Anknüpfung zu dem Ergebnis, dass der Kölner Taximarkt weitere Konzessionen verträge, ohne die Funktionsfähigkeit zu gefährden.

Gegen dieses Urteil wird nach Vorlage der Urteilsgründe die Zulassung der Berufung geprüft und aller Voraussicht nach auch beantragt (s. Anlage 2 – Pressemitteilung der Stadt Köln). Unabhängig davon, dass es aus städtischer Sicht ernsthafte Zweifel an seiner Richtigkeit gibt, besteht im Rahmen eines Berufungszulassungsverfahrens die Möglichkeit, das ohnehin geplante neue Gutachten zur Funktionsfähigkeit einzuholen. Die Bedarfsprüfung dafür ist abgeschlossen, so dass mit der Ausschreibung im Laufe des 3.Quartals 2013 zu rechnen ist.